

Das am Ende doch überraschende Ampel-Aus liegt nun schon eine Weile zurück. Langsam wird klar, was dies für die Steuergesetzgebung bedeutet. Am 22.11.2024 stimmte der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2024 und dem Gesetz zur Freistellung des Existenzminimums 2024 zu. Beide Gesetzgebungsverfahren waren derart weit fortgeschritten, dass diese unbeeinflusst vom Koalitions-Aus in Kraft treten können. Für alle anderen Vorhaben gilt dies nicht. Ihnen droht, mit der Neuwahl des 21. Bundestages das Schicksal, dass sie der Diskontinuität zum Opfer fallen. Dies bedeutet, dass die Gesetze erneut in den Bundestag eingebracht werden müssen, um das Gesetzgebungsverfahren neu zu durchlaufen. Da der 21. Bundestag, zumindest nach den derzeitigen Umfragen, eine andere Zusammensetzung haben wird, ist es fraglich, ob die von der Ampel-Regierung vorgesehenen Vorhaben in der jetzt vorliegenden Form noch einmal in den Bundestag gelangen. Das Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht bedarf der Zustimmung des Bundesrates nicht, gleichwohl unklar ist, ob es noch einen Beschluss des Bundestages zu diesem Gesetz geben wird. Kaum einschätzbar ist die Lage beim Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG). Obgleich dies auch ein umfangreiches Entlastungspaket enthält (u. a. Ausgleich der kalten Progression für die Jahre 2025 und 2026, Verlängerung der degressiven AfA, Anreize für die E-Mobilität), hat die CDU/CSU-Fraktion in mehreren Verlautbarungen Skepsis angemeldet, da in dem Gesetz auch Maßnahmen enthalten sind, die die Union nicht teilt. Wie die Länder sich verhalten, ist ebenfalls nicht vorhersehbar. Der Entwurf eines Zweiten Zukunftfinanzierungsgesetzes ist am 27.11.2024 vom Kabinett beschlossen worden (s. dazu den Blickpunkt auf S. 2857), während für das Mindeststeuer-Anpassungsgesetz ein Referentenentwurf noch nicht vorhanden ist. Die Steueranreize für E-Fuels befinden sich auch noch in einem sehr frühen Stadium. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Vorhaben der Diskontinuität zum Opfer fallen. Im Ergebnis heißt dies wohl bis zur Bildung einer neuen Bundesregierung: steuerpolitischer Stillstand.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Zur Besteuerung von Leistungen einer Schweizer Familienstiftung

1. Die wirtschaftliche Vergleichbarkeit einer Stiftungsleistung mit einer Gewinnausschüttung erfordert, dass die Stellung des Leistungsempfängers wirtschaftlich derjenigen eines Anteilseigners entspricht. Die Leistung muss sich außerdem als Verteilung des erwirtschafteten Überschusses darstellen (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 28.02.2018 – VIII R 30/15, BFHE 261, 47).

2. Die Stellung des Empfängers einer Stiftungsleistung entspricht wirtschaftlich derjenigen eines Anteilseigners, wenn er in seiner Person die Voraussetzungen erfüllt, die die Stiftungssatzung für einen Leistungsbezug aufstellt, er also zum Kreis der begünstigungsfähigen Personen gehört, und eine Gegenleistung nicht zu erbringen ist.

3. Die Einräumung von Vermögens- oder Organisationsrechten durch die Stiftungssatzung, die die Rechtsstellung des Destinatärs darüber hinaus an die rechtliche Stellung eines Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft annähern, ist nicht erforderlich.

BFH, Urteil vom 1.10.2024 – VIII R 25/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2837-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Bemessung der Schenkungsteuer bei niedrig verzinsten Darlehen

1. Die Gewährung eines nicht marktüblich verzinsten Darlehens ist als gemischte Schenkung zu versteuern.

2. Bei der Bemessung des Zinsvorteils kann der in § 15 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes festgelegte Zinssatz von 5,5 % nicht herangezogen

werden, wenn ein niedrigerer marktüblicher Wert für vergleichbare Darlehen feststeht.

BFH, Urteil vom 31.7.2024 – II R 20/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2837-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Schätzungsbefugnis bei pauschaler Verbuchung der Entnahme von Non-Food-Artikeln durch Einzelhändler in den Jahren 2015 bis 2017

1. Eine Hinzuschätzung wegen Verstoßes gegen Aufzeichnungspflichten kommt nicht in Betracht, soweit der Steuerpflichtige darauf vertrauen durfte, dass er von einer ihm durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingeräumten Aufzeichnungserleichterung Gebrauch gemacht hat.

2. Für die Auslegung von an bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen adressierte Regelungen des BMF über Aufzeichnungserleichterungen ist der objektive Erklärungsinhalt der Regelung, wie ihn der objektivierete Betroffene nach den ihm bekannten Umständen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben verstehen konnte, maßgebend; im Zweifel ist das die Betroffenen weniger belastende Auslegungsergebnis vorzuziehen.

BFH, Urteil vom 16.9.2024 – III R 28/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2837-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchs an GmbH-Anteilen

1. Ob das wirtschaftliche Eigentum an GmbH-Anteilen dem Nießbrauchsberechtigten zuzurechnen ist, ist Gegenstand der tatrichterlichen Würdigung durch das Finanzgericht und daher wegen § 118 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend.

2. Ist der Vorbehaltsnießbraucher nicht wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH-Anteile, ist die Ablösung des Nießbrauchs ein für ihn nicht steuerbarer Vorgang.

BFH, Urteil vom 20.9.2024 – IX R 5/24

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2837-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) und Verfassungsschutzbericht

Die Anwendung der Vermutungsregel des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO erfordert die Feststellung, dass gerade die Körperschaft, deren steuerrechtliche Gemeinnützigkeit versagt werden soll, als selbständiges Steuersubjekt (§ 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 AO) in einem Verfassungsschutzbericht ausdrücklich als extremistisch bezeichnet wird und nicht ein hiervon verschiedenes selbständiges Steuersubjekt.

BFH, Urteil vom 5.9.2024 – V R 36/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2837-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) für extremistische Körperschaften

Ob eine „Förderung der Allgemeinheit“ gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AO zu verneinen ist, da eine Körperschaft Bestrebungen verfolgt, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, ist ebenso wie bei § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 AO eigenständig und ohne eine die Leistungen der Körperschaft für das Gemeinwohl einbeziehende Abwägung zu entscheiden. Es ist daher keine Gesamtwürdigung mit der Folge einer Anerkennung (auch) extremistischer Körperschaften als